

# **Statuten des Vereines**

## **“The R Foundation for Statistical Computing”**

17. November 2025

### **Präambel**

R ist eine freie und quelloffene Programmierumgebung für statistische Datenanalysen und Grafiken. Sie wird seit 1997 von einem Kernteam entwickelt und weltweit im universitären und außeruniversitären Bereich eingesetzt. Zusatzpakete für spezielle Anwendungen werden von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entwickelt und nach Qualitätssicherungsmaßnahmen der allgemeinen Öffentlichkeit als freie und quelloffene Software bereitgestellt.

### **1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen “The R Foundation for Statistical Computing” (R Vereinigung für statistisches Rechnen), abgekürzt “R Foundation”, im Folgenden wird die Kurzform verwendet.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die gesamte Welt.

### **2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von Wissenschaft im Bereich der statistischen und computergestützten Forschung sowie die Förderung der freien und quoöffnen Datenanalysesoftware R in Wissenschaft, Forschung und Lehre. Ziel des Vereines ist es, innovative Entwicklungen in der grundlagenorientierten und angewandte Forschung durch die kontinuierliche Wartung und Weiterentwicklung von R und die Förderung der wissenschaftlichen Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Anwendern voranzutreiben. Im Verein gewonnene wissenschaftliche Resultate werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

### 3 Mittel zur Erreichung der Vereinszweks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
  2. Als ideelle Mittel dienen
    - (a) die Unterstützung der weiteren Entwicklung von R und ähnlicher freier und quelloffener Softwareprojekte,
    - (b) die Koordination von Forschungsprojekten und Unterstützung der Kommunikation zwischen Anwendern von R, sowie die Organisation und Förderung von Kursen,
    - (c) der Betrieb von Internet-Informationssystemen zur Projektkommunikation, zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit und zur Verbreitung von R-basierter Software,
    - (d) die Organisation und Förderung von R-bezogenen wissenschaftlichen Konferenzen und Workshops, Repräsentation von R auf relevanten anderen Konferenzen, sowie Öffentlichkeitsarbeit für die Anwendung und Entwicklung von R und R-bezogener Software in Forschung, Entwicklung und Lehre,
    - (e) die Publikation von Handbüchern, technischen Standards, wissenschaftlichen Zeitschriften und Artikeln sowie anderen R-bezogenen Dokumenten in gedruckter und elektronischer Form,
    - (f) Besitz des Copyrights der Software R, Vergabe und Verwaltung von freien quelloffenen Lizzenzen für R sowie der zugehörigen Dokumentation,
    - (g) die Förderung des „R Project for Statistical Computing“ um der Allgemeinheit eine freie und quelloffene Softwareumgebung für Datenanalyse und Grafikgenerierung in der empirischen Forschung zur Verfügung zu stellen,
    - (h) die Wahrnehmung und Durchführung von Aktivitäten, um als offizielle Stimme des „R Project for Statistical Computing“ zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit, der Presse und an R interessierten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen, gewerblichen und nichtgewerblichen Organisationen aufzutreten.
  3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
    - (a) Mitgliedsbeiträge,
    - (b) Spenden und anderen Zuwendungen,
    - (c) Förderungen von privaten und öffentlichen Stellen,
    - (d) Erträge aus Konferenzen und anderen Veranstaltungen,

- (e) Vermietung und Verkauf vereinseigener Entwicklungen und Rechte, sowie
- (f) Erträge aus Registrierungs- und Lizenzgebühren und sonstiger Vermögensverwaltung.

## 4 Mitgliedschaft

1. Die “R Foundation” besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme in der Generalversammlung und beteiligen sich aktiv an der Arbeit des Vereines. Unterstützende Mitglieder haben keine Stimme und fördern den Verein primär durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.
2. Nur physische Personen können ordentliche Mitglieder werden. Neue ordentliche Mitglieder können nur durch einen Mehrheitsbeschluss der bestehenden ordentlichen Mitglieder aufgenommen werden. Die Abstimmung über die Zulassung eines neuen ordentlichen Mitglieds kann entweder bei einer Generalversammlung der “R Foundation” oder mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Die ursprünglichen ordentlichen Mitglieder bei Gründung des Vereines bestehen aus den Mitgliedern des “R Development Core Team”, die im Quellcode von R Version 1.5.0 genannt sind.
3. Jede physische oder juristische Person kann unterstützendes Mitglied werden. Neue unterstützende Mitglieder können vorläufig vom Vereinsvorstand aufgenommen werden. Diese vorläufige Aufnahme muss durch die Generalversammlung bestätigt werden. Die Aufnahme oder Bestätigung der Mitgliedschaft kann ohne öffentliche Begründung verweigert werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
  - (b) freiwilligen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand.
  - (c) durch Ausschluss aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der ordentlichen Mitglieder.

## 5 Vereinsorgane

Die Organe der “R Foundation” sind:

1. die Generalversammlung,

2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer,
4. sowie das Schiedsgericht.

## 6 Die Generalversammlung

1. Ein wie in Absatz 6.2 beschriebenes Treffen der ordentlichen Mitglieder der “R Foundation”, oder deren Stimmabgabe wie in Absatz 6.4 beschrieben, stellen die Generalversammlung und somit höchste Autorität der “R Foundation” dar. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung.
2. Ein Treffen der Generalversammlung muss mindestens einmal alle zwei Jahre stattfinden. Die Einladung mit Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung des Treffens der Generalversammlung hat an alle ordentlichen Mitglieder zumindest 14 Tage vor dem Datum des Treffens zu erfolgen. Diese Einladung kann schriftlich oder elektronisch, z.B. durch E-Mail erfolgen (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse). Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind oder einen Vertreter mit schriftlicher Bevollmächtigung entsandt haben.
3. Ein Treffen der Generalversammlung muss auf Antrag zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Viertels aller ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Zusätzlich zu den Treffen der Generalversammlung können Entscheidungen auch durch Abstimmung per Brief oder in elektronischer Form, etwa über Abstimmungsdienste oder E-Mail, herbeigeführt werden. Zur Abstimmung stehende Fragen müssen allen ordentlichen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Datum, an dem die Antworten den Vereinsvorstand erreichen müssen, zugesandt werden.
5. Alle Entscheidungen der Generalversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit, sofern nichts anderes von diesen Statuten vorgeschrieben ist.
6. Die Aufgaben der Generalversammlung umfassen:
  - (a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes.
  - (b) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer.
  - (c) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, Rechnungsabschlusses und Voranschlages.

- (d) Entlastung des Vorstandes.
- (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (f) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- (g) Beschlussfassung der freiwilligen Auflösung des Vereines.
- (h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus mindestens vier Personen:
  - (a) Entweder ein Präsident und ein Vizepräsident oder zwei gleichberechtigte Präsidenten.
  - (b) Ein Generalsekretär.
  - (c) Ein Kassier.

Bei Bedarf können ein stellvertretender Generalsekretär sowie ein stellvertretender Kassier gewählt werden.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
3. Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgeben müssen.
4. Der Vorstand leitet die “R Foundation” und ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, die von den Statuten nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen werden, insbesonders
  - (a) Erstellung des Rechenschaftsberichtes, Rechnungsabschlusses und Voranschlages.
  - (b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
  - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Präsident vertritt den Verein nach außen, ist Vorsitzender von Treffen und verantwortlich für die langfristige Ausrichtung der Vereinsaktivitäten.
6. Der Generalsekretär koordiniert die Vereinsaktivitäten, unterstützt den Präsidenten in der Leitung des Vereines und führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Vermögensverwaltung des Vereines verantwortlich.

8. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der "R Foundation" bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

## **8 Die Rechnungsprüfer**

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.
2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die laufenden Geschäfte sowie Finanzgebarung des Vereines und berichten der Generalversammlung darüber. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **9 Beendigung von Ämtern**

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes oder Rechnungsprüfers endet bei

1. Tod der Person oder Ende der Amtszeit,
2. Enthebung durch die Generalversammlung,
3. freiwilligem Rücktritt durch schriftliche Mitteilung an die Generalversammlung, der Rücktritt tritt mit der Wahl eines Nachfolgers in Kraft.

## **10 Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Jede Streitpartei nominiert zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter, diese vier wählen ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine Entscheidung über das fünfte Mitglied zustande, wird zwischen den Kandidaten zufällig entschieden. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit durch Enthaltung entscheidet der Vorsitzende.

## 11 Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung der Generalversammlung hat vier Wochen im voraus zu erfolgen, die mitgesandte Tagesordnung muss die Auflösung des Vereines als Tagesordnungspunkt enthalten.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die “R Foundation” verfolgen.